

Hergiswil

Politische Gemeinde

Zustimmung Gesamtrevision Nutzungsplanung / Anpassung Zonenplanung Gemeinde an die neue Planungs- und Baugesetzgebung (PBG) durch Gemeindeversammlung

Im Sinne von Art. 22 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; NG 611.1) vom 21. Mai 2014 erfolgt die Mitteilung der beschlossenen Änderungen an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch Veröffentlichung des Dispositivs des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 15. Juni 2023 im Amtsblatt unter Hinweis auf das Rechtsmittel. Das Dispositiv zur vorliegenden Gesamtrevision lautet wie folgt:

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben

- die nicht gütlich erledigten Einwendungen 2, 4, 11 und 12 (Ziffern gemäss Botschaft) gutgeheissen.
- die nicht gütlich erledigten Einwendungen 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 (Ziffern gemäss Botschaft) abgewiesen.
- den neuen Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement zugestimmt.
- den Änderungen des Fusswegplans zugestimmt.

Der begründete Entscheid kann bei der Gemeindekanzlei Hergiswil bezogen werden.

Gegen diesen Beschluss der Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Hergiswil kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Nidwalden Beschwerde erhoben werden (Art.169 Abs. 2 PBG). Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt (Art. 22 Abs. 2 PBG). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben und allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Hergiswil, 27. Juni 2023

GEMEINDERAT HERGISWIL